



Das Mitglied des Vereins/Verbandes

Oder: Das unbekannte Wesen !

Generalsekretär
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



- Inhaber der **RKPN-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** (Neunkirchen/Saar)
ein Tätigkeitsschwerpunkt: Vereins- und Sportrecht
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebs-sportverbandes e. V.**,
Mitglied des Arbeitskreises „Leitbild“ und Sprecher des
Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“
- (Gründungs-)Mitglied der **Arbeitsgemeinschaft Sportrecht** im
DeutschenAnwaltVerein
- Mitglied der Arbeitsgruppe „Recht“ des **Landesverbandes
Saarland der Kleingärtner e. V.**
- Fach-Experte für „Recht“ der **LAG Pro Ehrenamt e. V.**
- etc.

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



Update und Aktuelles

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Update: Betriebssportunfall als „Arbeitsunfall“



Nach **ständiger Rechtsprechung** des **Bundessozialgerichts** (vgl. BSG, Urt. v. 02.07.1996, Az. 2 RU 32/95 mit weiteren Nachweisen) ist Betriebssport versichert, wenn er

1. geeignet ist, die durch die Tätigkeit bedingte körperliche Belastung **auszugleichen**,
2. mit einer gewissen **Regelmäßigkeit** stattfindet und
3. in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden **Zusammenhang mit der Betriebsarbeit** steht (der Zusammenhang wird in der Regel durch einen im wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkten Teilnehmerkreis sowie durch die der Betriebsarbeit entsprechende Zeit und Dauer der Übungen begründet)

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Update: Betriebssportunfall als „Arbeitsunfall“



Urteil des Bundessozialgerichts v. 13.12.2005, Az. B 2 U 29/04 R:

*„**Bezugspunkt** für den Versicherungsschutz von Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist ihre **versicherte Tätigkeit**. Für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall ist unter anderem Voraussetzung, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, weil sie mit ihr in sachlichem Zusammenhang gestanden hat.“*

*„Deshalb gibt es für ein Festhalten an der in der Entscheidung des Senats vom 2. Juli 1996 (SozR 3-2200 § 548 Nr 29) unter bestimmten Voraussetzungen angenommenen Erweiterung ... **keinen triftigen sachlichen Grund**.“*

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Aktuelles 1: Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes



Änderung des BDSG zum 26.08.2006:

Wie bisher haben nach § 4 f Abs. 1 BDSG **nicht-öffentliche Stellen** (Vereine, Verbände, Unternehmen etc.), die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz **schriftlich** zu bestellen.

Seit dem 26.08.2006 gilt das jedoch nur (noch) für nicht-öffentliche Stellen, die **regelmäßig mehr als 9 Personen ständig** mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigen.

Das Wort „Arbeitnehmer“ wurde durch das Wort „**Personen**“ ersetzt.

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Aktuelles 2: Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht



1. **Gutachten des wissenschaftlichen Beirats** beim Bundesministerium der Finanzen „Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand“ – wohl keine Folgen
2. Änderung des § 12 Abs. 2 UStG durch das **Jahressteuergesetz 2007** (BT-Drs. 16/2712) geplant:

*„Für Leistungen, die im Rahmen eines **Zweckbetriebs** ausgeführt werden, gilt Satz 1 **nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen** durch die Ausführung von Umsätzen dient, die **in unmittelbarem Wettbewerb** mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft mit diesen Leistungen unmittelbar verwirklicht werden,“.*

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Aktuelles 3: Rundfunkgebühren für internettaugliche Computer etc.



Spiegel-Online vom 19.10.2006:

„GEZ-Gebühr für Internet-Computer beschlossen

*Bad Pyrmont - Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsident Harald Ringstorff (SPD) bezeichnete die Entscheidung als "tragfähigen Kompromiss", der die technische Entwicklung des mittlerweile möglichen Radioempfangs übers Internet berücksichtige. Eine vorab diskutierte Aussetzung der umstrittenen Gebühr auf internetfähige Computer und Handys ist damit vom Tisch. Ab Januar werden für solche Geräte **monatlich 5,52 Euro** fällig, sofern in einem Haushalt nicht bereits Radios oder Fernseher bei der GEZ gemeldet sind.“*

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



Wer oder was ist ein Mitglied ?

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Der Begriff „Mitglied“ im Bürgerlichen Gesetzbuch



Überschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 32 BGB: **Mitgliederversammlung**; Beschlussfassung

§ 37 BGB: Berufung der **Mitgliederversammlung**

§ 38 BGB: **Mitgliedschaft**

§ 56 BGB: Mindest**mitglieder**zahl des Vereins

§ 72 BGB: Bescheinigung der **Mitglieder**zahl

§ 73 BGB: Unterschreiten der Mindest**mitglieder**zahl

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Mitgliedschaft in §§ 38, 58 BGB



§ 38 BGB Mitgliedschaft:

„Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.“


BGB § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung:

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

- 1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,*
- 2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,*
...“

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Die Personen im rechtlichen Sinn



Mitglieder eines Vereines können grundsätzlich nur Personen sein!
Denn nur Personen können **Träger von Rechten und Pflichten** sein!

↓


natürliche Personen = Menschen	juristische Personen (z. B. e.V., GmbH, Gemeinde)
--	---

↓

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)	Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit einem öffentlichen Hoheitsakt (z. B. Eintragung in das Vereinsregister)
--	---

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

§ 3 Abs. 1 der Satzung des LBSV Berlin-Brandenburg



„Mitglieder sind die Fachvereinigungen. In den Ländern Berlin und Brandenburg sollen für jede Sportart getrennte Fachvereinigungen gebildet werden, die jeweils die Mitgliedschaft im BSVB erwerben können.

*Die Mitgliedschaft ist **schriftlich** zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Präsidium. Im Falle einer Ablehnung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung durch den Antragsteller möglich. ...“*

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Exkurs: Die Schriftform



§ 126 Abs. 1 BGB Schriftform:

„Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“

§ 127 Abs. 2 BGB Vereinbarte Form:

„Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.“

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Rechte der Mitglieder



Teilhaberechte: Das Recht des Mitglieds auf die Mitgestaltung und Mitbestimmung im Verein

Wahlrecht: aktiv und passiv

Minderheitenrecht: auf Einberufung der Mitgliederversammlung

Nutzungsrecht: Recht auf Nutzung der Vereinsanlagen etc.



Durch die Satzungsregelungen modifizierbar

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

**§ 5 Abs. 2 S. 1 bis 3 der Satzung
des LBSV Berlin-Brandenburg**



„Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) erhält für die ersten bis zu 1000 aktiven Fachvereinigungsangehörigen drei Grundstimmen und für jede weiteren angefangenen 600 Fachvereinigungsangehörigen je eine Stimme.

Jede Stimme muss von einem **Delegierten** wahrgenommen werden.“



© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Pflichten der Mitglieder



Beitragspflicht: kann Geld-, Sach- und Dienstleistung umfassen

Treuepflicht: gegenüber dem Verein und Pflicht, den Verein zu fördern

Durch die Satzungsregelungen modifizierbar

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

**§ 11 Abs. 1 S. 1 bis 3 der Satzung
des LBSV Berlin-Brandenburg**



„Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder ... beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beitragsregelung gilt jeweils für das folgende Geschäftsjahr.“



**Festlegung auf „Geld“-Beitrag.
Automatischer Verzug des Mitglieds ab dem 01. Juli nach
§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB**

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Beendigung der Mitgliedschaft



Austritt: Beendigung der Mitgliedschaft durch entsprechende Erklärung des Mitglieds

Ausschluss: Beendigung der Mitgliedschaft durch entsprechenden Beschluss des nach der Satzung zuständigen Organs bei erheblichen Pflichtverletzungen auch gegen Willen des Mitglieds (meist Ermessensentscheidung)

Streichung: Automatische Beendigung der Mitgliedschaft durch bei Vorliegen in der Satzung festgelegter Gründe auch gegen den Willen des Mitglieds (meist Ist-Bestimmung)

Sonstiges: Beendigung der Mitgliedschaft z. Bsp. durch Versterben, Auflösung etc.

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär

Mein Service für Sie !



Diese **Power-Point-Präsentation** und andere interessante Materialien habe ich Ihnen im PDF-Format unter

www.RKPN.de

im Navigationspunkt „**virtuelle Kanzlei**“ zum kostenlosen download bereitgestellt.

Ihre Zugangsdaten lauten:

Kennung: **DBSV_2006-10-28**

Passwort: **4272097**

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

© 10/2006 Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, DBSV-Generalsekretär